

aussi à l'art. 3 Cc. français, d'après lequel les immeubles sont régis par la loi du pays de leur situation. Elle ne parle, il est vrai, que des immeubles possédés par des Suisses, par la raison qu'elle se trouve placée dans le titre deuxième de la loi relatif aux droits des Suisses à l'étranger. Mais il est hors de doute que les immeubles possédés en Suisse par des étrangers qui n'y sont pas domiciliés sont soumis à la même règle. A plus forte raison en est-il de même des immeubles possédés *en Suisse par des étrangers* qui y ont leur domicile. Le principe même de l'égalité de traitement, invoqué par la recourante, conduit à leur appliquer la loi du lieu de leur situation, comme à ceux possédés par des ressortissants suisses. La recourante ne peut donc tirer de l'art. 28, chiffre 1 de la loi sur les rapports de droit civil aucun argument en faveur de l'application du droit matrimonial français aux immeubles acquis par son mari en Suisse.

On voit moins encore comment l'art. 19 de la même loi pourrait servir à justifier la thèse de la recourante. Cet article n'est évidemment applicable qu'au régime matrimonial d'époux domiciliés en Suisse. A l'égard de ceux-ci, il dispose, d'une part, que leurs rapports pécuniaires sont soumis, pendant toute la durée du mariage, à la législation du lieu du premier domicile conjugal, d'autre part, que dans leurs rapports avec les tiers, les époux sont soumis à la législation du lieu de leur domicile. Or il n'est pas établi que les époux André aient jamais eu leur domicile dans le canton de Vaud. Si même ils avaient été domiciliés dans ce canton au moment du décès du mari, dame André serait, aux termes mêmes de l'article invoqué par elle, soumise au droit matrimonial vaudois quant à ses rapports avec les tiers, et par conséquent en ce qui concerne la prétention qu'elle élève à l'égard du fisc vaudois d'être reconnue co-propriétaire des immeubles acquis par son mari dans le canton de Vaud.

Il résulte de ces considérations que le premier moyen de la recourante, basé sur l'art. 1^{er} du traité d'établissement franco-suisse et sur la loi fédérale du 25 juin 1891, n'est pas fondé.

2. — Dame André soutient en second lieu que l'arrêt dont

est recours viole l'art. 4, litt. g, de la loi vaudoise du 31 janvier 1889, qui excepte du droit de mutation « la reprise par la femme des acquêts consistant en immeubles jusqu'à concurrence de sa part aux acquêts. »

(Les considérations suivantes établissent le mal-fondé de ce second grief de la recourante, en interprétant l'art. 4 litt. g de la loi susmentionnée, et se terminent comme suit :)

De toute manière donc la recourante ne pouvait prétendre à un droit de co-propriété sur les immeubles possédés par son mari dans le canton de Vaud, et c'est bien en sa seule qualité de légataire universelle qu'elle en est devenue propriétaire ensuite du décès de son dit mari.

Le fisc vaudois était dès lors fondé à lui réclamer le droit de mutation sur les successions pour l'entier de la valeur de ces immeubles en conformité de l'art. 26 de la loi sur le droit de mutation. C'est à tort, par conséquent, que la recourante se plaint d'un déni de justice parce que l'arrêt contre lequel elle a recouru lui refuse la restitution de la moitié du droit payé.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté.

43. Urteil vom 31. Mai 1899 in Sachen
römisch-katholische Kirchgemeinde Basadingen gegen
evangelische Kirchgemeinde Basadingen.

*Abgrenzung der administrativen und der richterlichen Gewalt
mit Bezug auf die Rechtsverhältnisse paritätischer Kirch-
gemeinden nach thurgauischem Recht.*

A. Unterm 7. Februar 1899 erließ das Präsidium des Bezirksgerichts Dießenhofen auf Begehren der katholischen Kirchenvorsteherschaft Basadingen an die evangelische Kirchenvorsteherschaft daselbst den Befehl, die Simultankirche in Basadingen in Zukunft

nur dann für andere Zwecke als für die Vornahme der Kultushandlungen der katholischen und der evangelischen Konfessionen (ausgenommen Munizipalgemeinde-Versammlungen und Religionsunterricht für beide Konfessionen) zu öffnen, wenn die Katholiken ihr Jawort gegeben haben, und zwar bei einer Buße von 100 Fr. im Ungehorsamsfalle. Den konkreten Anlaß für diesen Befehl hatte ein Beschluß der evangelischen Kirchenvorsteherschaft gegeben, wonach auf Gesuch des altkatholischen Geistlichen von Schaffhausen für die Abtanksrede eines Walter Forster von der Steig zu Basadingen am 2. Dezember 1898 für den Fall schlechter Witterung dem Leichenzug das Schiff der Simultankirche zur Verfügung gestellt wurde, von welcher Erlaubnis freilich tatsächlich kein Gebrauch gemacht worden ist. Schon im Jahre 1892 hatte die evangelische Kirchenvorsteherschaft unter gleichen Umständen einen analogen Beschluß gefaßt, dessen Ausführung zwar durch die Katholiken verhindert, der aber grundsätzlich durch Entscheidung des Regierungsrates vom 18. März 1892 geschützt worden war.

B. Gegen den Gerichtsbefehl vom 7. Februar 1899 beschwerte sich die evangelische Kirchenvorsteherschaft Basadingen bei der Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Thurgau, die unterm 25. Februar 1899 die Beschwerde für begründet erklärte und den angefochtenen Befehl aufhob, mit folgender Begründung: Es handle sich nicht um streitige Eigentumsrechte zwischen den beiden Konfessionen, sondern um die Frage der Benutzung. Über derartige Streitigkeiten entscheide nach § 2 litt. b des Gesetzes betreffend die Behandlung von Administrativstreitigkeiten über paritätische Kirchgemeindevverhältnisse, vom 30. Mai 1866, und nach konstanter Praxis in erster Instanz die paritätische Administrativkommission mit Weiterziehung an den Regierungsrat, unter Beobachtung des über die Behandlung von Verwaltungstreitigkeiten vorgesehenen Verfahrens, das in dem Gesetze vom 14. März 1866 näher präzisiert sei und welches vorsorgliche Maßregeln durch den Gerichtspräsidenten nicht kenne. Die Gerichte seien daher nicht befugt, weder endgültig in Sachen zu entscheiden, noch irgendwelche provisorische Verfügungen zu treffen. Das Gerichtspräsidium Dießenhofen habe um so weniger Anlaß gehabt, den

angefochtenen Befehl zu erlassen, als ihm nicht unbekannt gewesen sei, daß die Angelegenheit bereits auf dem einzig zulässigen Administrativwege anhängig, ja sogar ein Entscheid der ersten Instanz schon getroffen war und daß früher schon der Regierungsrat in gegenteiligem Sinne entschieden hatte.

C. Gegen den Entscheid der Rekurskommission hat die römisch-katholische Kirchgemeinde Basadingen den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, um zu beantragen, es sei derselbe wegen Verletzung der §§ 8, 11, 19, 51 und 57 der thurgauischen Staatsverfassung und wegen Verletzung der Art. 4 und 5 der Bundesverfassung aufzuheben, bezw. der Rekurrentin die Anrufung des Zivilrichters zum Schutze ihrer bedrohten Besitz- und Eigentumsrechte an der gemeinsamen Kirche in Basadingen zu öffnen. Es wird angebracht: Die rekurrierte Schlußnahme verlege, ganz abgesehen von der Frage, ob es sich um eine Civil- oder Administrativstreitsache handle, den Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz (§ 8 der thurgauischen Staatsverfassung und Art. 4 und 5 der Bundesverfassung). Denn wenn auch die thurgauischen Gesetze vom 14. März und 30. Mai 1866 vorsorgliche Verfügungen durch den Gerichtspräsidenten nicht ausdrücklich aufführen, so seien doch § 25 Ziff. 3 und 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes und die §§ 117 und 118 der Zivilprozessordnung durch eine konstante Praxis der obergerichtlichen Rekurskommission dahin ausgelegt worden, daß jedermann ein Recht auf Besitzschutz durch das Bezirksgerichtspräsidium habe, gleichviel ob es sich im einzelnen Falle um eine Civil- oder Administrativstreitsache handle. Die thurgauische Gesetzgebung kenne denn auch gar keine andern Organe als den Bezirksgerichtspräsidenten zum Erlasse von Besitzschutzverfügungen. Der angefochtene Entscheid verlege aber auch die §§ 11, 19, 51 und 57 der thurgauischen Staatsverfassung und damit wiederum die Art. 4 und 5 der Bundesverfassung deshalb, weil es sich um einen Streit über das Eigentum, bezw. über die Rechte handle, welche einem Miteigentümer zustehen, und weil solche Streitigkeiten der Kognition der Gerichte unterliegen, weshalb denn auch der Gerichtspräsident zum Erlass der nachgesuchten Besitzschutzverfügung kompetent sei. § 2 litt. b des Gesetzes vom 30. Mai 1866 treffe nicht zu, da die

evangelische Kirchenvorsteherschaft nicht für die Rechte ihrer Kirchengemeinde, sondern für Rechte Dritter streite, während die erwähnte Gesetzesbestimmung nur Anstände über die Benutzung der Kirche zu den eigenen konfessionellen Bedürfnissen der beiden Kirchengemeinden betreffe. Wenn die evangelische Kirchenvorsteherschaft gegen den Willen des Miteigentümers Dritten Rechte am gemeinsamen Eigentum einräumen wolle, so habe sie den gewöhnlichen Zivilprozeßweg zu betreten, und die Miteigentümerin könne zum Schutze des bedrohten Miteigentums und Mitbesitzes die Intervention des Gerichtspräsidenten anrufen. Wenn ihr dies verwehrt werde, so liege darin eine Verletzung der Eigentumsgarantie (§ 11), speziell der Garantie des kirchlichen Korporationseigentums (§ 57 der thurgauischen Kantonsverfassung), sowie eine Verletzung des Grundsatzes der Trennung der Gewalten (§§ 19 und 51 der Verfassung), wofür auch auf § 8 des Gesetzes vom 30. Mai 1866 verwiesen werde. Schon die Behauptung, daß die Streitfrage privatrechtlicher Natur und daher die Kompetenz des Zivilrichters begründet sei, bringe es mit sich, daß der letztere über die bestrittene Kompetenzfrage zu entscheiden habe, und zwar im ordentlichen Prozeßverfahren, und wenn der Rekurrentin dieses Verfahren abgeschnitten würde, so käme dies einer Rechtsverweigerung gleich.

D. Die Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Thurgau giebt in ihrer Vernehmlassung zu, daß übungsgemäß vorsorgliche oder provisorische Verfügungen vom Gerichtspräsidenten erlassen werden, ohne daß vorher entschieden sein müsse, ob es sich um eine civil- oder administrativrichterliche Streitigkeit handle. Allein vorliegend seien die Voraussetzungen zu einer provisorischen Verfügung im Sinne der §§ 117 und 119 der Zivilprozeßordnung nicht vorhanden gewesen. Es werde nicht in den bestehenden Zustand eigenmächtig eingegriffen und es sei auch nicht der redliche Besitz aufrecht zu erhalten. Durch den regierungsrätlichen Entscheid vom 18. März 1892 sei der rekursbeklagten evangelischen Kirchengemeinde das Recht zugestanden worden, von dem sie mit ihrem neuerlichen Beschluß betreffend Einräumung der Kirche für die Abankungsrede eines Mikatholiken Gebrauch gemacht habe, und es sei deshalb durch jenen

Beschluß jedenfalls die katholische Kirchengemeinde in ihrem Besitze nicht gestört. Es werde auch daran festgehalten, daß nicht sowohl Eigentumsrechte der Rekurrentin, als das Recht der Benutzung in Frage stehe, und daß über solche Anstände die Administrativbehörden zu entscheiden haben. Die Rekurrentin habe sich selbst im Jahre 1892 mit der Behandlung der Angelegenheit als Administrativsache stillschweigend einverstanden erklärt, wie sie auch im vorliegenden Falle tatsächlich zuerst die paritätische Administrativkommission angerufen habe. Es wird deshalb Abweisung des Rekurses beantragt.

E. Den gleichen Schluß stellt mit ähnlicher Begründung die evangelische Kirchenvorsteherschaft von Basadingen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der thurgauische Gesetzgeber hat die Rechtsverhältnisse paritätischer Kirchengemeinden mit Bezug auf ihr gemeinsames Vermögen in dem Gesetze vom 30. Mai 1866 einer besondern Normierung unterworfen. Nach § 2 dieses Gesetzes sind Anstände administrativrichterlicher Natur, welche sich zwischen konfessionell selbständig organisierten Kirchspielen, die gemeinsames Eigentum besitzen und zu verwalten haben, erheben, erstinstanzlich durch die sog. paritätische Administrativkommission zu entscheiden; für das Verfahren sind nach § 4 die über die Behandlung von Verwaltungsstreitigkeiten vorgeschriebenen Bestimmungen, d. h. zur Zeit die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. März 1866, maßgebend; und nach § 5 können die Entscheidungen der Kommission an den Regierungsrat weitergezogen werden. Anderseits bleiben nach § 8 diejenigen Streitigkeiten über das Eigentum, die Verwaltung und Verwendung von Foundationen, welche entweder an und für sich privatrechtlicher Natur sind, oder deren Ursprung auf einem privatrechtlichen Titel beruht, dem Urteil des Zivilrichters anheimgestellt. Diese gesetzlichen Anordnungen widersprechen an sich weder dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums (§ 11), noch der speziellen Garantie der Unverletzlichkeit der für fromme Zwecke gewidmeten Güter und Stiftungen (§ 57 der thurgauischen Staatsverfassung). Es folgt aus der verfassungsmäßigen Eigentumsgarantie in keiner Weise, daß sämtliche Streitigkeiten zwischen den Eigentümern einer Kirche, die zwei Kirchengemeinden

verschiedener Konfession gemeinsam gehört und den Zwecken beider dient, vor dem Zivilrichter auszutragen seien, und es verstößt jedenfalls, soweit man es mit öffentlichen kirchlichen Korporationen zu thun hat, eine Bestimmung des Inhalts, daß Streitigkeiten über die Verwaltung und Benutzung des gemeinsamen Eigentums den Verwaltungsbehörden überwiesen seien, keineswegs gegen jene verfassungsrechtliche Garantie. So wenig diese den Gesetzgeber in der Normierung des Inhalts des Eigentums, speziell des öffentlichen Eigentums beschränkt, so wenig beschränkt sie ihn in der Bezeichnung der Behörden, die über Anstände betreffend den Umfang der Rechte des Eigentümers bzw. des Miteigentümers zu entscheiden haben. Ebensovienig verletzen die erwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1866 an sich den Grundsatz der Gewaltentrennung. Sie dienen ja vielmehr dazu, das Gebiet der richterlichen von der administrativ-richterlichen Thätigkeit abzugrenzen, und wiejo die Art und Weise, wie dies geschehen ist, dem Grundsatz widersprechen sollte, ist unerfindlich. Gänzlich unverständlich ist endlich die Berufung auf § 51 der thurgauischen Staatsverfassung, da die Bestimmung lediglich die Grundlagen der Organisation der Zivilgerichtsbehörden, dagegen keinerlei Regeln über den Umfang ihres Jurisdiktionsgebiets enthält.

2. Fragt es sich nun weiter, ob die Rekurskommission die Bestimmungen des Gesetzes in willkürlicher Weise angewendet und so die verfassungsmäßigen Grundsätze der Eigentumsgarantie und der Gewaltentrennung verletzt habe, so muß auch dies verneint werden. Es kann vom verfassungsrechtlichen Standpunkte aus nichts dagegen eingewendet werden, wenn die Rekurskommission aussprach, man habe es mit einer Streitigkeit über die Benutzung der gemeinsamen Kirche zu thun, die nach § 2 litt. b des Gesetzes vom 30. Mai 1866 als solche administrativ-richterlicher Natur zu betrachten sei, und wenn sie damit den § 8 als auf den vorliegenden Fall nicht zutreffend erklärte. In der That steht ja weder das Eigentum als solches, noch die Verwaltung oder Verwendung von Kirchengut in Frage, und kann auch nicht gesagt werden, daß man es mit Foundationen zu thun habe, welche privatrechtlicher Natur sind, oder deren Ursprung auf einem

privatrechtlichen Titel beruhe. Vielmehr handelt es sich um einen Anstand über die Benutzung eines öffentlichen Kirchengebäudes, in dem die Parteien sich nicht sowohl als private Rechtssubjekte, als vielmehr in ihrer Eigenschaft als öffentliche kirchliche Korporation gegenüberstehen und für dessen Entscheidung nicht oder doch nicht ausschließlich der privatrechtliche Begriff des Eigentums bzw. des Miteigentums, sondern auch öffentlich-rechtliche Momente, wie die Bedeutung der religiösen Parität, die Rücksicht auf den Grundsatz der Glaubens- und Kultusfreiheit und die Aufrechterhaltung des religiösen Friedens u. s. w. maßgebend sind. Der Einwand, daß der Streit sich nicht um die Nutzungsrechte der evangelischen Kirchgemeinde, sondern um die Rechte eines Dritten drehe, ist hinfällig; denn die Frage stellt sich so, ob die evangelische Kirchgemeinde berechtigt sei, einem Dritten die gemeinsame Kirche ausnahms- und vergünstigungsweise zu einem religiösen Akte zu überlassen. Schon im Jahre 1892 ist übrigens die gleiche Frage im administrativ-richterlichen Verfahren erörtert und zum Entscheide gebracht worden, und es hat die römisch-katholische Kirchgemeinde damals ein Rechtsmittel gegen den regierungsrätlichen Entscheid nicht ergriffen. Auch im vorliegenden Falle hat die Rekurrentin selbst die Angelegenheit vor der paritätischen Administrativkommission hängig gemacht. Daraus folgt, daß die Rekurskommission sich einer Verfassungsverletzung nicht schuldig gemacht hat, wenn sie annahm, es liege ein Anstand im Sinne von § 2 litt. b des Gesetzes vom 30. Mai 1866 vor, der administrativ-richterlicher Kognition unterstellt sei. Übrigens handelte es sich für die Rekurskommission ja nur darum, ob der vom Gerichtspräsidenten von Diezenthofen erlassene Befehl aufzuheben sei. Und davon, daß die Lösung dieser, ausschließlich vom kantonalen Gesetzesrechte beherrschten, Frage eine willkürliche sei, kann nicht gesprochen werden. Die Rekurskommission giebt zwar selbst zu, daß nach einer konstanten Praxis vorsorgliche oder provisorische Verfügungen zum Besitzschutze vom Gerichtspräsidenten zu erlassen sind, ohne daß vorher entschieden zu werden braucht, ob es sich um eine Zivil- oder eine administrativ-richterliche Streitigkeit handle. Allein wenn sie erklärt, daß die Voraussetzungen zu einer provisorischen Verfügung im Sinne des § 117 des

Civilprozesses nicht vorhanden gewesen seien, da durch den Beschluß der evangelischen Kirchenvorsteherschaft am bestehenden Zustand nichts geändert worden, auch der redliche Besitz nicht gefährdet sei, indem ein rechtskräftiger Entscheid des Regierungsrates vom Jahre 1892 der evangelischen Kirchgemeinde das fragliche Recht zuerkannt habe, letztere somit gleichsam in dessen Besitz sich befinde, so ist sie damit über die Grenze einer zulässigen Gesetzesinterpretation nicht hinausgegangen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

44. Urteil vom 15. Juni 1899

in Sachen Thonwarenfabrik Passavant-Jselin & Cie.
gegen Baselland.

Gewährleistung des Privateigentums; Gesetz betr. Felderregulierung im Interesse der Landwirtschaft; Anwendung des darin vorgesehenen Zwangslandabtausches zu Gunsten eines industriellen Unternehmens.

A. Die Verfassung des Kantons Basellandschaft vom 4. April 1892 enthält in § 39 folgende Bestimmung: „Der Landwirtschaftsbetrieb soll möglichst gefördert werden, namentlich durch Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens und durch Errichtung von Haushaltungsschulen, durch Regelung der Feld- und Flurpolizei, Hebung der Tierzucht, Unterstützung von Unternehmungen zur Verbesserung des Bodens und zur Erleichterung seiner Benützung (Felderregulierungen), sowie durch Fürsorge zur Regelung des Hypothekarwesens.“ In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung erließ der Landrat des Kantons Basellandschaft am 2. September 1895 ein Gesetz betreffend Felderregulierungen und Anlegung von Feldwegen, das in der Volksabstimmung vom 17. Mai 1896 angenommen worden und auf 1. Juli 1896 in Kraft getreten ist. Nach § 1 dieses Gesetzes kann die

Felderregulierung gegen den Willen einzelner Eigentümer herbeigeführt werden, sofern mehr als die Hälfte der Eigentümer der in Frage kommenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklärt und die Zustimmungen zugleich mehr als die Hälfte der Fläche des fraglichen Feldes besitzen. Die §§ 2—5 regeln des näheren die Voraussetzungen und die Modalitäten der Beschlußfassung über die Regulierung, welche der Bestätigung durch den Regierungsrat unterliegt. Ist diese Bestätigung erfolgt, so sollen die Grundeigentümer wieder zusammenberufen werden, um eine Vollzugskommission und eine Schätzungskommission zu ernennen (§ 6). Das Verfahren besteht zunächst in bestimmten, von der Vollzugs- und der Schätzungskommission unter Mitwirkung eines Geometers und der Bezirkschreiberei auszuführenden Vorarbeiten, welche bezwecken, die rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse der dem Regulierungszwang unterworfenen Parzellen zu ermitteln (§ 7). Hierauf hat der Geometer in Verbindung mit der Schätzungskommission das Regulierungsprojekt samt Kostenberechnung auszuarbeiten (§ 8). Nach § 9 soll jedem Eigentümer, soweit thunlich, Ersatz in Grundstücken von gleicher Gattung und wenigstens annähernd gleicher Bodengüte und in durchschnittlich gleicher Entfernung von seiner Wohnung geleistet werden; ausnahmsweise kann Abfindung in Geld eintreten. Für besondere Vorteile, die einzelnen Grundstücken aus dem Unternehmen erwachsen, kann ein angemessener Vorausbeitrag auferlegt werden; umgekehrt ist den Eigentümern von Grundstücken, die besondere Nachteile erleiden, Entschädigung zu leisten (§ 10). Die beteiligten Grundeigentümer sind verpflichtet, das zur Anlegung neuer Wege und Wassergräben erforderliche Land im Verhältnis ihres Grundbesitzes abzutreten (§ 11). Die bisherigen Festsetzungen sind Sache der Schätzungskommission (§ 12). Nachdem dieselben stattgefunden haben, wird das Projekt öffentlich aufgelegt. Die Beteiligten werden durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt aufgefordert, vom Projekt Einsicht zu nehmen und ihre allfälligen Einsprachen schriftlich binnen einer peremptorischen Frist von 14 Tagen geltend zu machen. Bleibt ein von der Vollzugs- bzw. Schätzungskommission zu unternehmender Verständigungsversuch erfolglos, so hat der Regierungsrat den Endentscheid abzugeben (§§ 13 und 14).